

# Anonymisierte Fassung

C-94/20 – 1

Rechtssache C-94/20

Vorabentscheidungsersuchen

**Eingangsdatum:**

25. Februar 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Landesgericht Linz (Österreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

6. Februar 2020

**Kläger und Berufungsgegner:**

KV

**Beklagter und Berufungswerber:**

Land Oberösterreich

Eingetragen in das Register des Gerichtshofes unter der Nr. <u>114 36 37</u>	
Luxemburg, den <u>26.02.2020</u>	Der Kanzler, im Auftrag
Fax/E-mail: <u>[Handwritten Signature]</u>	Daniel Dittert Referatsleiter
eingegangen am: <u>25.02.20</u>	

[OMISSIS]

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
LANDESGERICHT LINZ

Das Landesgericht Linz als Berufungsgericht hat [OMISSIS] in der Rechtssache der klagenden Partei **KV**, [OMISSIS] 4600 Wels, [OMISSIS] gegen die beklagte Partei **Land Oberösterreich**, [OMISSIS] 4021 Linz, [OMISSIS] wegen zuletzt € **4.096,94 s.A.**, infolge Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Linz vom 02.07.2019 [OMISSIS] in nichtöffentlicher Sitzung den

**BESCHLUSS**

DE

gefasst:

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Artikel 11 der Richtlinie 2003/109/EG dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der des § 6 Abs. 9 und Abs. 11 oberösterreichisches Wohnbauförderungsgesetz (oöWFG) entgegensteht, die Unionsbürgern, Staatsangehörigen eines EWR-Staates und Familienangehörigen im Sinn der Richtlinie 2004/38/EG die Sozialleistung der Wohnbeihilfe ohne Nachweis von Sprachkenntnissen zukommen lässt, hingegen bei langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinn der Richtlinie 2003/109/EG auf eine bestimmte Weise nachzuweisende, grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache verlangt, wenn diese Wohnbeihilfe unzumutbare Belastungen durch Wohnkosten abfedern soll, eine Sicherung des Existenzminimums (einschließlich Wohnbedarf) aber auch durch eine weitere Sozialleistung (bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetz) für Personen in sozialer Notlage gewährleistet werden soll?

2. Ist das Verbot der „unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung“ aus Gründen [Or. 2] der „Rasse oder ethnischen Herkunft“ nach Artikel 2 der Richtlinie 2000/43/EG dahingehend auszulegen, dass es einer nationalen Regelung wie der des § 6 Abs. 9 und Abs. 11 oöWFG entgegensteht, die Unionsbürgern, Staatsangehörigen eines EWR-Staates und Familienangehörigen im Sinn der Richtlinie 2004/38/EG eine Sozialleistung (Wohnbeihilfe nach oöWFG) ohne Nachweis von Sprachkenntnissen zukommen lässt, hingegen bei Drittstaatsangehörigen (einschließlich langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Sinn der Richtlinie 2003/109/EG) auf eine bestimmte Weise nachzuweisende, grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache verlangt?

3. Falls Frage 2 verneint wird:

Ist das Verbot der Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft nach Artikel 21 der Europäischen Grundrechtecharta dahingehend auszulegen, dass es einer nationalen Regelung wie der des § 6 Abs. 9 und Abs. 11 oöWFG entgegensteht, die Unionsbürgern, Staatsangehörigen eines EWR-Staates und Familienangehörigen im Sinn der Richtlinie 2004/38/EG eine Sozialleistung (Wohnbeihilfe nach oöWFG) ohne Nachweis von Sprachkenntnissen zukommen lässt, hingegen bei Drittstaatsangehörigen (einschließlich langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Sinn der Richtlinie

2003/109/EG) auf eine bestimmte Weise nachzuweisende, grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache verlangt?

II. [OMISSIS] [Aussetzung des Verfahrens]

III. [OMISSIS] [nationales Verfahrensrecht]

## **BEGRÜNDUNG:**

### **A.) Sachverhalt**

Der 1981 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er lebt seit 1997 in Österreich und verfügt über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“. Er ist somit „langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger“ im Sinn der RL 2003/109/EG. Er lebt mit seiner Frau und drei Kindern im Bundesland Oberösterreich und bezog bis Ende 2017 Wohnbeihilfe nach dem oöWFG.

Seit 1.1.2018 setzt der Bezug von Wohnbeihilfe für Drittstaatsangehörige – anders als für [Or. 3] Unionsbürger, Staatsangehörige eines EWR-Staates und Familienangehörige im Sinn der RL 2004/38/EG – gemäß § 6 Abs. 9 Z 3 und Abs. 11 oöWFG voraus, dass diese bestimmte grundlegende Deutschkenntnisse auf näher definierte Weise nachweisen (siehe unten Punkt C). Der Kläger beherrscht Deutsch auf dem geforderten Niveau. Er verfügt aber über keinen der vorgesehenen formellen Nachweise und müsste daher eine Deutschprüfung ablegen. Sein Ansuchen um Wohnbeihilfe wurde mangels Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse abgelehnt. Er erfüllt alle sonstigen Voraussetzungen und würde Wohnbeihilfe erhalten, wäre er EWR-Bürger.

### **B.) Klagebegehren und wesentliche Streitpunkte**

Der Kläger begehrt vom Land Oberösterreich Schadenersatz in Höhe der entgangenen Wohnbeihilfe von Jänner bis November 2018 in Höhe von EUR 281,54 pro Monat zuzüglich eines immateriellen Schadenersatzes von EUR 1.000,-. Er stützt dieses Begehren auf § 8 des oberösterreichischen Antidiskriminierungsgesetzes (in der Folge: **oöADG**), mit dem (soweit in diesem Zusammenhang relevant) die RL 2000/43/EG umgesetzt wurde. Der Kläger brachte vor, dass ihn § 6 Abs. 9 Z 3 und Abs. 11 oöWFG aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit benachteilige, ohne dass es eine sachliche Rechtfertigung dafür gebe. Zudem sei die Wohnbeihilfe eine Kernleistung im Sinne des Art. 11 Abs. 4 der RL 2003/109/EG.

Das Land Oberösterreich (beklagte Partei) wandte – soweit für dieses Vorabentscheidungsersuchen relevant – zusammengefasst ein, dass keine Ungleichbehandlung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit vorliege, das

Deutscherfordernis sachlich gerechtfertigt sei und die Wohnbeihilfe keine Kernleistung im Sinn der RL 2003/109/EG darstelle.

### C.) Nationale Rechtslage

Die Wohnbeihilfe ist eine vom Land Oberösterreich gewährte Sozialleistung. Die Anspruchsvoraussetzungen nach dem oöWFG waren zum maßgeblichen Zeitpunkt – soweit entscheidungserheblich – wie folgt geregelt:

#### § 6 Grundsätze der Förderung

[...]

(9) Förderungen nach diesem Landesgesetz sind österreichischen Staatsbürgern, Staatsangehörigen eines EWR-Staates und Unionsbürgern sowie deren Familienangehörigen im Sinn der RL 2004/38/EG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S 77, zu gewähren. Sonstigen Personen, sofern ihnen nicht auf Grund eines Staatsvertrags eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist, darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn diese **[Or. 4]**

1. ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben,
2. Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen, oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben und
3. Deutschkenntnisse gemäß Abs. 11 nachweisen.

[...]

(11) Die Voraussetzung des Abs. 9 Z 3 gilt als erfüllt, wenn

1. ein Prüfungszeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder einer vom ÖIF zertifizierten Prüfungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung einer Integrationsprüfung vorgelegt wird oder
2. ein allgemein anerkanntes Sprachdiplom oder Prüfungszeugnis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 von einer zertifizierten Prüfungseinrichtung im Sinn der Integrationsvereinbarungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 242/2017, vorgelegt wird oder
3. der Nachweis eines mindestens fünfjährigen Besuchs einer Pflichtschule in Österreich vorgelegt wird und das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen wurde oder das Unterrichtsfach „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen wurde oder
4. der Förderwerber über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, verfügt.

[...]

### **§ 23 Förderungswerber**

(1) Dem Hauptmieter, Wohnungseigentumsbewerber oder Eigentümer einer geförderten Wohnung kann eine Wohnbeihilfe gewährt werden, wenn der Förderungswerber

1. durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet wird,
2. die geförderte Wohnung zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses dauernd bewohnt,
3. sonstige Zuschüsse zur Minderung des Wohnungsaufwandes (§ 24 Abs. 1), auf die er einen Rechtsanspruch besitzt, beantragt hat und
4. die Rückzahlung des Förderungsdarlehens (§ 9) oder eines bezuschussten Hypothekendarlehens (§ 10) bereits eingesetzt hat.

(2) Dem Hauptmieter einer nicht geförderten Wohnung kann eine Wohnbeihilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 gewährt werden, wenn das Mietverhältnis nicht mit einer nahestehenden Person abgeschlossen wurde.

[...]

### **§ 24 Höhe, Dauer und Auszahlung der Wohnbeihilfe**

[OMISSIS] [Or. 5]

[...]

Die genaue Berechnung der Wohnbeihilfe ist in der oberösterreichischen Wohnbeihilfen-Verordnung näher geregelt und basiert auf den in § 24 Abs 1 und 2 oöWFG genannten Kriterien. Sie sieht unter anderem vor:

### **§ 2 Höhe und Dauer der Wohnbeihilfe**

[OMISSIS]

[...]

(3) Die Höhe der Wohnbeihilfe wird mit 300 Euro monatlich begrenzt

[...]

### **§ 3 Anrechenbarer Wohnungsaufwand**

[OMISSIS]

### **§ 4 Zumutbarer Wohnungsaufwand**

[OMISSIS]

Personen in einer sozialen Notlage konnten nach der Rechtslage zum maßgeblichen Zeitpunkt eine bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem oberösterreichischen [Or. 6] Mindestsicherungsgesetz (in der Folge: oöBMSG) erhalten. Diese Leistung konnte unter bestimmten Voraussetzungen auch neben oder unter teilweiser Anrechnung der Wohnbeihilfe bezogen werden. Sie stand auch langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinn der RL 2003/109/EG zu. Sie war jedoch an wesentlich strengere Voraussetzungen

sozialer Bedürftigkeit geknüpft als die Wohnbeihilfe nach dem oöWFG. Das oöBMSG bestimmte unter anderem:

**§ 1 Aufgabe und Ziele bedarfsorientierter Mindestsicherung**

(1) Aufgabe bedarfsorientierter Mindestsicherung ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

[...]

**§ 4 Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung**

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben [...]  
und

2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,

b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,  
sind.

**§ 5 Sachliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung**

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

**§ 6 Soziale Notlage**

(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten

können.

(2) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 umfasst den Aufwand für die regelmäßig [Or. 7] wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(3) Der Wohnbedarf nach Abs. 1 umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

[...]

### **§ 7 Bemühungspflicht**

[OMISSIS]

### **§ 8 Einsatz der eigenen Mittel**

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

(2) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wird das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.

[...]

### **§ 13 Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs**

(1) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

[...]

[OMISSIS] [Or. 8] [OMISSIS]

Der Mindeststandard nach § 13 Abs. 1 oöBMSG war in der oberösterreichischen Mindestsicherungsverordnung geregelt. Im Jahr 2018 betrug beispielsweise der Mindeststandard für eine alleinstehende Person EUR 921,30 pro Monat, für volljährige Personen in einem gemeinsamen Haushalt grundsätzlich EUR 649,10

pro Person, für Kinder wurden zusätzliche Leistungen gewährt (siehe im Detail die oberösterreichische Mindestsicherungsverordnung in der damals geltenden Fassung).

Der Kläger stützt sein Begehren auf das oöADG. Mit diesem sollte unter anderem die RL 2000/43/EG umgesetzt werden. Es lautet auszugsweise wie folgt:

### **§ 1 Diskriminierungsverbot**

(1) Im Geltungsbereich (§ 2) dieses Gesetzes ist jede

1. unmittelbare Diskriminierung (§ 4 Z 1),
  2. mittelbare Diskriminierung (§ 4 Z 2) [...]
- von natürlichen Personen aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit [...]
- [...]

### **§ 2 Geltungsbereich**

[OMISSIS]

### **§ 3 Ausnahmebestimmungen**

(1) § 1 gilt nicht für eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, sofern diese gesetzlich vorgegeben oder sachlich gerechtfertigt ist und dem nicht Vorschriften der Europäischen Union oder Staatsverträge im Rahmen der europäischen Integration über die Gleichstellung von Personen entgegenstehen.

[...]

### **§ 4 Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieses Gesetzes bedeutet:

1. unmittelbare Diskriminierung: wenn eine Person aus einem der im § 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;
  2. mittelbare Diskriminierung: wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen aus einem der im § 1 genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, **[Or. 9]**
    - a) die betreffenden Regelungen, Beurteilungskriterien oder tatsächlichen Vorgangsweisen durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels erforderlich und angemessen sind,
- [...]

### **§ 8 Anspruch und Verfahren**

(1) Bei Verletzungen des Verbotes der Diskriminierung aus den Gründen des § 1 hat die benachteiligte Person [...] einen Anspruch auf angemessenen Schadenersatz [...]

Neben dem Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens besteht auch

ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Der Ersatz für die erlittene persönliche Beeinträchtigung beträgt mindestens 1.000 Euro.

[...]

## **D.) Unionsrechtliche Grundlagen**

Die RL 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sieht unter anderem Folgendes vor:

### *Artikel 11*

#### **Gleichbehandlung**

(1) Langfristig Aufenthaltsberechtigte werden auf folgenden Gebieten wie eigene Staatsangehörige behandelt:

[...]

d) soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz im Sinn des nationalen Rechts;

[...]

(4) Die Mitgliedstaaten können die Gleichbehandlung bei Sozialhilfe und Sozialschutz auf die Kernleistungen beschränken.

[...]

Die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft lauten wie folgt:

### *Artikel 1*

#### **Zweck**

Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten.

### *Artikel 2*

Der Begriff „Diskriminierung“

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, daß es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft geben darf. **[Or. 10]**

(2) Im Sinne von Absatz 1

a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft in einer vergleichbaren

Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;

b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer Rasse oder ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

[...]

### *Artikel 3*

#### **Geltungsbereich**

[...]

(2) Diese Richtlinie betrifft nicht unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder deren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen ergibt.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Europäischen Grundrechtecharta (in der Folge: **EU-GRC**) lauten wie folgt:

### *Artikel 21*

#### **Nichtdiskriminierung**

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

### *Artikel 34*

#### **Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung**

[...]

(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

*Artikel 51*

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen [Or. 11] Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.

[...]

*Artikel 52*

**Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze**

(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

[...]

**E.) Bisheriges Verfahren**

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren in vollem Umfang statt. Dagegen erhob das Land Oberösterreich Berufung. Der unter Punkt A dargestellte Sachverhalt ist im Berufungsverfahren nicht mehr strittig. Die Berufung richtet sich ausschließlich gegen die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts.

Das Erstgericht ging zusammengefasst davon aus, dass die Wohnbeihilfe eine Kernleistung im Sinne des Art. 11 Abs. 4 RL 2003/109/EG darstelle. Zugleich nahm es an, dass das Erfordernis eines Nachweises von Deutschkenntnissen unsachlich sei und den Kläger aufgrund seiner „ethnischen Zugehörigkeit“ diskriminiere. Das Erstgericht kam zum Schluss, dass die Forderungen des Klägers nach oöADG berechtigt seien.

## F.) Begründung der Vorlagefragen

### 1.) Vorlagepflicht

[OMISSIS]

### 2.) Verhältnis der Vorlagefragen zueinander

Das Berufungsgericht ersucht, die Fragen 1 und 2 unabhängig voneinander zu beantworten. Wenn die Wohnbeihilfe als Kernleistung im Sinne des Art. 11 Abs. 4 RL 2003/109/EG anzusehen ist, ist sie dem Kläger aus unionsrechtlicher Sicht bereits aus diesem Grund zu gewähren, unabhängig davon, ob auch eine Diskriminierung im Sinne der RL 2000/43/EG [Or. 12] oder ein Verstoß gegen Diskriminierungsverbote nach der EU-GRC vorliegt. Der Kläger stützt sein Begehren jedoch auf Schadenersatz nach § 8 Abs. 1 oöADG und fordert über die entgangene Wohnbeihilfe hinaus auch immateriellen Schadenersatz wegen Diskriminierung aus Gründen seiner ethnischen Zugehörigkeit.

Wenn die Wohnbeihilfe nicht als Kernleistung im Sinne des Art. 11 Abs. 4 RL 2003/109/EG anzusehen ist, ist es dennoch denkbar, dass die Regelung des § 6 Abs. 9 und 11 oöWFG eine unzulässige Diskriminierung im Sinne der RL 2000/43/EG darstellt oder gegen die EU-GRC verstößt. Das Berufungsgericht geht davon aus, dass das Land Oberösterreich, wenn es von der Ausnahme in Art. 11 Abs. 4 RL 2003/109/EG Gebrauch macht, bei der Ausgestaltung einer derartigen Regelung sonstige Vorgaben des Unionsrechts wie die RL 2000/43/EG und die EU-GRC beachten muss und dabei keine diskriminierenden Kriterien anwenden darf. Erwägungsgrund 5 zur RL 2003/109/EG hält ausdrücklich fest, dass die Mitgliedstaaten diese Richtlinie unter anderem ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale oder der Sprache durchführen sollten. Ein Verstoß des § 6 Abs. 9 und 11 oöWFG gegen die RL 2000/43/EG oder die EU-GRC ist daher aus Sicht des Berufungsgerichts auch unabhängig von Art. 11 RL 2003/109/EG zu prüfen.

Zum Verhältnis der RL 2000/43/EG zur EU-GRC geht das Berufungsgericht davon aus, dass der Gerichtshof Diskriminierungen, die in den Anwendungsbereich der RL 2000/43/EG fallen, in erster Linie nach dieser Richtlinie beurteilt und nur dann auf die EU-GRC zurückgreift, wenn er zum Ergebnis kommt, dass der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens nicht vom Anwendungsbereich eines Sekundärrechtsakts, der die Diskriminierungsverbote nach der EU-GRC konkretisiert, umfasst ist (vgl. z.B. EuGH Rs C 555/07 Küçükdeveci zum Verhältnis der EU-GRC zur RL 2000/78/EG hinsichtlich des Verbots der Altersdiskriminierung).

Im vorliegenden Verfahren ist es denkbar, dass die RL 2000/43/EG insbesondere aufgrund des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie nicht anwendbar ist. Dies würde jedoch

aus Sicht des Berufungsgerichts noch nicht zwingend bedeuten, dass auch keine von der EU-GRC verbotene Diskriminierung vorliegt, unter anderem weil die EU-GRC keine Art. 3 Abs. 2 der RL 2000/43/EG entsprechende Ausnahmebestimmung kennt. In Bezug auf Art. 3 Abs. 2 der RL 2000/43/EG stellt sich für das Berufungsgericht unter anderem die Frage, ob diese Bestimmung tatsächlich mittelbare Diskriminierungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit (per Anknüpfung an das Kriterium der Staatsangehörigkeit) aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausnimmt, die ansonsten von der Richtlinie erfasst wären, oder ob in den von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie angesprochenen Fällen bereits keine mittelbare Diskriminierungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit vorliegen kann, sodass die Bestimmung als bloße Klarstellung zu verstehen ist. [Or. 13]

Aus Sicht des Berufungsgerichts ist es zudem möglich, dass § 6 Abs. 9 und 11 oöWFG wegen Verletzung der EU-GRC unionsrechtswidrig ist, auch wenn dieser Regelung weder die RL 2003/109/EG noch die RL 2000/43/EG entgegenstehen, zumal diese Richtlinien die Tragweite von Diskriminierungsverboten nach der EU-GRC nicht beschränken können (vgl. z.B. die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zur Rs C-236/09 Test-Achats, Rz 29 und 30, zum Verhältnis des Art. 5 Abs. 2 der RL 2004/113/EG, der die Mitgliedstaaten ermächtigt, eine Berücksichtigung des Geschlechts bei einer versicherungsmathematischen Risikobewertung zu erlauben, zum Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen nach der EU-GRC).

### 3.) „Kernleistungen“ im Sinne des Art. 11 Abs. 4 RL 2003/109/EG

Der Ausschuss für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz des oberösterreichischen Landtags führte in seinem Bericht zur oberösterreichischen Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2013 aus, dass die Wohnbauförderung (einschließlich der Wohnbeihilfe) keine Kernleistung der Sozialhilfe im Sinn des Art. 11 Abs. 4 der RL 2003/109/EG darstelle und dass die Anforderungen dieser Richtlinie betreffend Kernleistungen durch das oöBMSG abgedeckt seien [OMISSIS]. Die Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2013 sah unter anderem vor, dass Drittstaatsangehörige in den letzten fünf Jahren bestimmte Mindesteinkommensanforderungen erfüllen mussten, was für österreichische Staatsbürger und diesen gleichgestellten Personen nicht galt (vgl. oben unter Punkt C den zwischenzeitig verschärften § 6 Abs. 9 Z 2 oöWFG). Der Ausschuss für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz des oberösterreichischen Landtags hat damit aus Sicht des Berufungsgerichts zum Ausdruck gebracht, dass der oberösterreichische Landtag von der Ausnahme nach Art. 11 Abs. 4 RL 2003/109/EG Gebrauch machen will. Drittstaatsangehörige (einschließlich langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige) wurden jedoch nicht generell von der Wohnbeihilfe ausgeschlossen, sondern für diese Personen wurden zusätzliche Voraussetzungen aufgestellt.

An die Auslegung des Art. 11 Abs. 4 der RL 2003/109/EG durch den Ausschuss für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz des oberösterreichischen Landtags ist das Berufungsgericht naturgemäß nicht gebunden.

Der Gerichtshof hat sich mit dem Begriff der Kernleistungen in der Rs C-571/10 Kamberaj zum Südtiroler Wohngeld auseinandergesetzt. Er führte dazu aus, dass von diesem Begriff Leistungen der Sozialhilfe oder des Sozialschutzes umfasst sind, die dazu beitragen, es dem Einzelnen zu erlauben, seine Grundbedürfnisse wie Nahrung, Wohnung und Gesundheit zu befriedigen (Rs C-571/10 *Kamberaj*, Rz 91). Davon ausgehend entwickelte er unter **[Or. 14]** Bezugnahme auf Art. 34 EU-GRC Kriterien, an Hand derer das nationale Gericht die Einordnung des Wohngelds als Kernleistung im weiteren Verfahren zu beurteilen hatte. Der Gerichtshof erachtete dabei den Zweck des Zuschusses, seine Höhe, die Voraussetzungen für seine Gewährung und seine Stellung im italienischen Sozialhilfesystem für relevant (Rs C-571/10 *Kamberaj*, Rz 92).

Das Berufungsgericht erachtet die Anwendung dieser Grundsätze auf die oberösterreichische Wohnbeihilfe nicht als eindeutig. Der Zweck der Wohnbeihilfe liegt in der Hintanhaltung unzumutbarer Belastungen durch Wohnkosten. Der Höhe nach und in Hinblick auf die Voraussetzungen seiner Gewährung handelt es sich um einen Zuschuss zu den Wohnkosten, der unter anderem von Einkommen, Anzahl der Personen im Haushalt und Wohnungsgröße abhängt und mit maximal EUR 300 begrenzt ist. Die Wohnbeihilfe ist nicht darauf ausgelegt, die Wohnkosten eines Beihilfebeziehers vollständig abzudecken, sondern deckt typischerweise einen Teil der Wohnkosten, damit Personen mit niedrigem Einkommen nicht einen allzu großen Anteil ihres Einkommens für eine angemessene Wohnmöglichkeit aufwenden müssen.

Die Mindestsicherung nach oöBMSG (in der anzuwendenden Fassung) soll hingegen allgemein Personen in sozialen Notlagen ein menschenwürdiges Leben, einschließlich des Wohnbedarfs, ermöglichen. Sie ist an deutlich strengere Voraussetzungen geknüpft als die Wohnbeihilfe und kann von Personen ohne Einkommen oder mit äußerst niedrigem Einkommen bezogen werden. Sie setzt dabei ein deutlich höheres Maß an sozialer Bedürftigkeit voraus. Daher können Personen mit zwar niedrigem, jedoch grundsätzlich – im Sinne der Voraussetzungen der Mindestsicherung – existenzsicherndem Einkommen Wohnbeihilfe beziehen, erhalten aber keine Leistungen aus der Mindestsicherung. In bestimmten Fällen ist es möglich, sowohl Wohnbeihilfe als auch Mindestsicherung (unter Umständen mit teilweiser Anrechnung) zu erhalten. Die Zielgruppen dieser beiden Sozialleistungen sind jedoch nicht ident.

Für das Berufungsgericht stellt sich vor allem angesichts dieser Regelungssystematik die Frage, ob (und gegebenenfalls abhängig von welchen zusätzlichen Umständen) nur die Leistungen nach dem oöBMSG als Kernleistungen im Sinn des Art. 11 Abs. 4 RL 2003/109/EG anzusehen sind oder ob dies auch auf die Wohnbeihilfe nach oöWFG zutrifft, weil auch diese der Abfederung unzumutbarer Belastungen durch Wohnkosten dient, wenngleich sie

anders als die Mindestsicherung keine soziale Notlage des Betroffenen voraussetzt.

#### 4.) Diskriminierung aufgrund der „Rasse oder ethnischen Herkunft“ im Sinne der RL 2000/43/EG

Das oöADG setzt – soweit vorliegend relevant – die RL 2000/43/EG um, wobei dieses Gesetz [Or. 15] anstatt des Ausdrucks „Rasse oder ethnische Herkunft“ von „ethnischer Zugehörigkeit“ spricht. Diesem Begriff soll aber grundsätzlich dieselbe Bedeutung zukommen wie den unionsrechtlichen Begriffen der „Rasse oder ethnischen Herkunft“ [OMISSIS].

Eine unterschiedliche Behandlung auf Basis des Kriteriums der Drittstaatsangehörigkeit fällt nach dem Verständnis des Berufungsgerichts aufgrund Art. 3 Abs. 2 RL 2000/43/EG für sich genommen grundsätzlich nicht unter diese Richtlinie (EuGH Rs C-571/10 *Kamberaj*, insbesondere Rz 48-50, sowie Rs C-668/15 *Jyske Finans*).

Es stellt sich jedoch die Frage, ob in einer Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit unter bestimmten Voraussetzungen dennoch eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft liegen kann. Denn aus Sicht des Berufungsgerichts wäre es denkbar, per Anknüpfung an das formale Kriterium der Staatsangehörigkeit indirekt Ziele zu verfolgen, die als mittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft angesehen werden könnten (diese Auffassung wird auch in der österreichischen rechtswissenschaftlichen Literatur vertreten [OMISSIS]).

Das Berufungsgericht ist im vorliegenden Fall mit einer Regelung befasst, die nicht nur auf Basis des Kriteriums der Drittstaatsangehörigkeit unterscheidet, sondern die daran anknüpfend ein Erfordernis von Deutschkenntnissen auf einem bestimmtem Niveau vorsieht, die nur auf bestimmte, näher geregelte Arten nachgewiesen werden können (§ 6 Abs. 9 und 11 oöWFG). Aus Sicht des Berufungsgerichts ist nicht eindeutig, wie ein derartiger Fall einzuordnen ist, vor allem in Hinblick auf den Anwendungsbereich der Richtlinie und die Ausnahmebestimmung nach Art. 3 Abs. 2 der RL 2000/43/EG.

Für den Fall, dass § 6 Abs. 9 und 11 oöWFG auf eine mittelbare oder „verdeckte“ Diskriminierung zu prüfen sein sollte, müsste die sachliche Rechtfertigung dieser Regelung im Sinn des Art. 2 Abs. 2 lit b RL 2000/43/EG untersucht werden. Die Zielsetzung des § 6 Abs. 9 und 11 oöWFG war ein restriktiverer Zugang von Drittstaatsangehörigen zu Wohnbeihilfen, wobei spezifisch für das Erfordernis von Deutschkenntnissen im Wesentlichen ins Treffen geführt wurde, dass solche für die gesellschaftliche Integration bedeutsam seien [OMISSIS]. [Or. 16]

Aus Sicht des Berufungsgerichts ist es diskussionswürdig, ob das vorliegende Erfordernis eines Deutschnachweises für den Bezug von Wohnbeihilfe – insbesondere in der konkret gewählten Ausgestaltung – als sachlich gerechtfertigt

angesehen werden kann. Zum einen könnte es als fragwürdig angesehen werden, warum das Spracherfordernis zusätzlich zu den weiteren Voraussetzungen des oöWFG erforderlich sein soll, aufgrund welcher Drittstaatsangehörige Wohnbeihilfe ohnedies nur beziehen können, wenn sie schon mehr als 5 Jahre in Österreich leben und im Regelfall bereits längere Zeit erwerbstätig sind (siehe § 6 Abs. 9 Z 1 und 2 oöWFG). Zum anderen könnte gerade bei langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinn der RL 2003/109/EG ein zusätzliches Erfordernis eines Deutschnachweises für bedenklich erachtet werden, denn diese Personen mussten ohnedies bereits verschiedene integrationsbezogene Voraussetzungen nach dem österreichischen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erfüllen, um diesen Status zu erlangen (vgl. aus unionsrechtlicher Sicht Art. 5 Abs. 2 RL 2003/109/EG). Darüber hinaus könnte auch in Zweifel gezogen werden, warum die erforderlichen, relativ niedrigen Deutschkenntnisse nur durch die spezifischen, formalen Nachweise, die das Gesetz vorsieht, dargelegt werden können.

#### 5.) Vorgaben der EU-GRC

Für den Fall, dass der Gerichtshof die RL 2000/43/EG insbesondere aufgrund deren Art. 3 Abs. 2 als auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens unanwendbar erachtet, stellt sich für das Berufungsgericht die Frage, ob die Regelung in § 6 Abs. 9 und 11 oöWFG an der EU-GRC gemessen werden muss. Diese ist gemäß Art. 51 Abs. 1 EU-GRC bei der Durchführung des Unionsrechts zu beachten. In Hinblick auf die zum Anwendungsbereich der EU-GRC ergangene Rechtsprechung (etwa EuGH Rs C-617/10 *Åkerberg Fransson*, Rz 19; Rs C 206/13 *Siragusa*, Rz 24, 25) erscheint es dem Berufungsgericht naheliegend, dass eine Regelung wie § 6 Abs. 9 und 11 oöWFG nur mit Rücksicht auf die Vorgaben der EU-GRC ausgestaltet werden darf. Der Anwendungsbereich der EU-GRC könnte unter anderem deshalb eröffnet sein, weil es unionsrechtliche Vorgaben gibt, wann langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen Sozialleistungen zu gewähren sind, und die im Ausgangsverfahren relevanten nationalen Regelungen als Ausgestaltung dieser Grundsätze angesehen werden können (vgl. auch Erwägungsgrund 5 zur RL 2003/109/EG).

Art. 21 EU-GRC sieht unter anderem ein Verbot von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft vor. Eine Einschränkung der Rechte nach der EU-GRC muss gesetzlich vorgesehen sein, ihren Wesensgehalt achten und darf unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich ist und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entspricht (Art. 52 Abs. 1 EU-GRC).

Zu den Erwägungen des Berufungsgerichtes zur sachlichen Rechtfertigung des § 6 Abs. 9 und [Or. 17] 11 oöWFG wird auf die Ausführungen unter Punkt F.4.) verwiesen. Diese können auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Art. 52 Abs. 1 EU-GRC sinngemäß übertragen werden.

**G.) Verfahrensrechtliches**

[OMISSIS]

**Landesgericht Linz, [OMISSIS]**

**Linz, 6. Februar 2020**

[OMISSIS]